



Beschluss

Nr. **26/19/06G**
Vom **06.05.2026**
P250376

Kantonale Volksinitiative "Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag"

25.0376.01, Bericht des RR vom 01.04.2026

://: Zustimmung und Überweisung an RR zur Berichterstattung

Frist: 06.11.2026

Grossratsbeschluss betreffend eine unumgängliche Ergänzung der Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.0376.01 vom 1. April 2026, beschliesst:

Die im Kantonsblatt vom 21. Juni 2025 mit Titel und Text veröffentlichte und inzwischen mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird gemäss § 20 Abs. 2 IRG wie folgt geändert:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 2^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF 365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Index erhöht werden.

~~Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3.»~~

Der Text der formulierten Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» lautet demnach neu wie folgt:

«Der § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 (Stand 9. Juli 2015) ist zu ergänzen um einen neuen Absatz 1^{bis} mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften natürlichen Personen für den Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) ein U-Abo zum Preis von CHF

365 pro Jahr angeboten wird. Der Preis von CHF 365 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2025 und kann nur entsprechend dem Anstieg dieses Index erhöht werden.»

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

**Grossratsbeschluss betreffend rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative
«Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr.
pro Tag»**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 25.0376.01 vom 1. April 2026, beschliesst:

Die mit 5'813 Unterschriften zustande gekommene formulierte kantonale Volksinitiative «Initiative für ein U-Abo für alle in Basel-Stadt wohnhaften Personen zum Preis von 1 Fr. pro Tag» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.